

und noch was...: Unsere Freizeiten sollen in erster Linie Spaß machen, Euch genauso wie allen anderen in der Gruppe. Auch bei uns gelten bestimmte Regeln, die verbindlich sind und uns helfen sollen, Probleme zu vermeiden. Folgende Spielregeln gelten auf unserer Freizeit:

- △ Nach Absprache mit dem Team dürfen sich Teilnehmer/innen von der Freizeitgruppe entfernen, wenn sie sich an- und abgemeldet haben und mindestens zu dritt sind.
- △ Wir sind eine Gruppe und deshalb für alles gemeinsam verantwortlich. Wir erwarten, dass jeder mit anpackt, wenn Hilfe benötigt wird, z.B. beim Bus Ein- und Auspacken.
- △ Ebenso gilt auf unserer Freizeit das deutsche Jugendschutzgesetz.
- △ Drogen und Waffen haben bei uns nichts verloren, natürlich genauso Gewalt, Ausländerhass, Mobbing...
- △ Wir setzen einen pfleglichen Umgang mit dem mitgenommenen und dem vor Ort vorhandenen (Freizeit-)Material voraus.

Unsere Kinder- und Jugendarbeit wird unterstützt von der:



Veranstalter:  
Ev. Kirchengemeinde Steinheim/Main  
Ludwigstr. 27-31  
63456 Hanau

# SOMMERFREIZEIT DÄNEMARK

22. Juli bis 04. August 2017  
für 14 bis 17-Jährige



Evangelische Kirchengemeinde  
Steinheim/Main

**Freizeit:** Unser Ferienort wird für die Reisezeit Haderslev (dt. Hadersleben) in Südjütland sein. Haderslev ist ein 21.500 Einwohner zählendes lebendiges Städtchen, welches schon im 12. Jh. Erwähnung fand und eine historisch reizvolle Innenstadt besitzt. Haderslev liegt etwa 60 km nördlich der deutschen Grenze. Unsere gemütliche, schöne und gepflegte Gruppenunterkunft („Pinneberg-Heim“) liegt ca. 13 km von Haderslev in Hejsager in optimaler Strandlage mit Blick auf die Ostsee. Seit 1920 besteht das Pinneberg Heim als Erholungs- und Ferienlager. Rund um das Haus steht ein großes Außengelände mit Terrasse, Bolzplatz, Beachvolleyball, Lagerfeuerstelle sowie viel Platz zum Spielen und Liegen zur Verfügung. Der Naturbadestrand ist direkt am Haus und somit bequem zu Fuß erreichbar. Unsere Unterkunft besteht aus 6-Bettzimmern (Etagenbetten) und besitzt selbstverständlich den sanitären Komfort in Form von Duschen und WC. Neben Sonnenbaden und sportlichen Aktivitäten lädt die Region auch zu kurzweiligen Ausflügen ein, z.B. in das Legoland oder in den Science-Park Danfoss-Universum in Nordborg. Und abends lässt man sich in geselliger Runde gemütlich am Lagerfeuer nieder.

**Für Neugierige:** Einige Bilder von unserem Haus gibt es unter [www.donellgruppenreisen.de](http://www.donellgruppenreisen.de) zu sehen. Auf der Startseite oben in der Dropdown „Reiseziel“ Dänemarks eingeben und auf den Button „Finden“ klicken. Anschließend auf Seite sechs blättern, wo unser Haus beschrieben ist.

**Verpflegung:** Unsere Unterkunft besitzt eine gut ausgestattete Küche, in der wir unsere Mahlzeiten selbst kochen werden. Tisch-, Spül- und kleinere Reinigungsdienste werden von täglich wechselnden Gruppen erledigt, den jeder/jede mal angehört. Wir werden versuchen, auf besondere Anliegen (z.B. vegetarisch) einzugehen, bitten aber um Verständnis, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

**Leistungen:** Fahrt Hanau-Flensburg und zurück mit der Bahn (2. Klasse), Transfer Flensburg-Haderslev und zurück in einem modernen Reisebus der Fa. Hansen-Borg aus Flensburg, Unterbringung in Mehrbettzimmern, Voll-verpflegung, Ausflüge, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie, dass in unserem Teilnehmerpreis keine Reiserücktritts-kostenversicherung eingeschlossen ist.

**Wichtige Dokumente:** Um uns und Ihnen unnötigen Ärger zu ersparen, ist ein gültiger Reisepass oder Personalausweis/Kinderausweis erforderlich, sowie eine gültige Krankenkassenkarte, da im Krankheitsfall die Versicherung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin in Anspruch genommen wird. Ebenfalls wichtig ist eine Kopie des Impfausweises.

**Kosten:** 480.- €. Jedes weitere Geschwisterkind kostet 380.- €. Die Bankverbindung finden Sie in den beigefügten Allg. Reisebedingungen unter Punkt 4). Aus finanziellen Gründen sollte aber niemand von der Sommerfreizeit ausgeschlossen sein! Bitte sprechen Sie uns an. Ihre Anfrage wird selbstverständlich diskret und vertraulich behandelt.

**Freizeitleitung & Teilnehmerzahl:** Michael Kirchmann (Gemeindepäd.) und Team. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 20 Personen. Die Teilnehmerzahl ist auf 24 Personen (12 männliche & 12 weibliche TeilnehmerInnen) begrenzt. Sollte die Nachfrage höher sein, können ggf. die Reiseplätze aufgestockt werden. **Unsere Sommerfreizeit steht allen (also unabhängig von Konfession und Gemeindezugehörigkeit) Jugendlichen von 14 bis 17 Jahren offen!**

**Bei Fragen und für weitere Informationen:** Bitte wenden Sie sich an Michael Kirchmann unter 06181-675 77 88 oder per Mail an [jugendarbeit@evang-steinheim.de](mailto:jugendarbeit@evang-steinheim.de). (Informations- und Anmeldeformulare sind auch unter [www.evangelium-steinheim.de](http://www.evangelium-steinheim.de) erhältlich). Die Zahlungsbedingungen und Bankverbindung finden Sie in den „Allgemeinen Reisebedingungen“, die dieser Broschüre beiliegen. Auch wenn der Anmeldeschluss vielleicht noch in der Ferne liegt, gilt es sich zu beeilen. Den aktuellen Stand unserer Sommerfreizeit können Sie ebenfalls über Michael Kirchmann erfahren.

**Freizeitvortreffen/Elternabend:** Vor Beginn der Freizeit findet ein Elternabend bzw. Freizeitvortreffen statt, zu dem auch die Teilnehmer/innen herzlich eingeladen sind. Hier werden alle wichtigen Punkte besprochen und Fragen beantwortet. Dieses Vortreffen ist **obligatorisch und verbindlich!!!** am **14. Juni 2017 um 19.00 Uhr** im Steinheimer Familien- und Generationenzentrum (ehemals Ev. Gemeindehaus), Ludwigstraße 27-31, 63456 Hanau.

**Anmeldeschluss: 01. Juni 2017**

## ANMELDUNG SOMMERFREIZEIT DÄNEMARK 2017

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich zur Sommerfreizeit der Evang. Kirchengemeinde Steinheim/Main vom 22. Juli bis 04. August 2017 in Haderslev/Dänemark an.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Adresse

\_\_\_\_\_  
Geb.-Datum

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nummer Eltern (privat)

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nummer Eltern (dienstl.)

\_\_\_\_\_  
Handy-Nummer Eltern

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind (bitte ankreuzen)

- sich nach Absprache mit den Betreuern in min. 3er-Gruppen von der Freizeitgruppe entfernen darf.
- an Wanderungen und Fahrten mit den ortsüblichen Verkehrsmitteln teilnimmt
- in öffentlichen Badeanstalten badet
- in anderen Badegelegenheiten (Meer, Seen) unter Aufsicht badet

Mein Kind ist  Nichtschwimmer  Schwimmer

Folgende Medikamente müssen regelmäßig eingenommen werden:

\_\_\_\_\_

Auf folgende gesundheitliche Besonderheiten (Diäten, vegetarisches Essen, Allergien, etc.) ist zu achten:

\_\_\_\_\_

Hiermit melde ich mein Kind verbindlich an. Ich versichere die Richtigkeit der voran stehenden Angaben. **Mein Kind und ich haben die beiliegenden „Allgemeinen Reisebedingungen für Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main“ gründlich gelesen und erkennen diese an.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des /der Teilnehmers/In

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben EDV-technisch erfasst werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Am besten machen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen!**

## Allgemeine Reisebedingungen

für Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main (Stand: 10.11.2014)

Sehr geehrte ReiseteilnehmerInnen,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des mit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main (nachstehend auch „Veranstalter“ abgekürzt) im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis 651 m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und füllen diese aus. Die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 bis 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) finden gemäß § 11 BGB-InfoV und § 651k, Abs. 6 BGB keine Anwendung. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

### 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

An den Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main kann grundsätzlich jede/r im Rahmen der angegebenen Altersgrenzen teilnehmen. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich auf dem Vordruck des Trägers erfolgen kann, bietet der/die Teilnehmer/in (soweit diese/r minderjährig ist, durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter) und diese selbst neben dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Reisevertrag mit dem/der Teilnehmer/in und - bei Minderjährigen – mit seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters an den/die Teilnehmer/in und seinen/ihren gesetzlichen Vertreter zustande. Maßgeblich für den Inhalt des Reisevertrages sind allein die Freizeitausschreibung einschließlich dieser Allgemeinen Reisebedingungen und die schriftliche Anmeldebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind. Der Eingang der Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Teilnahme. Dieser besteht erst nach der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Eingang der Anmeldung. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

### 2. Leistungen und Leistungsänderungen

Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich ausschließlich aus der Freizeitausschreibung und allen darin enthaltenen Hinweisen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Anmeldebestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Teilnehmer/die Teilnehmerin bzw. seinen/ihren gesetzlichen Vertreter über Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Der/die Teilnehmer/in hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die vom Teilnehmer an den Veranstalter geleisteten Zahlungen werden dann unverzüglich voll zurückerstattet.

### 3. Zahlungsbedingungen

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main ist gemäß § 651k, Abs. 6 BGB als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht zur Durchführung der so genannten Kundengeldabsicherung und damit auch nicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines verpflichtet. Selbstverständlich ist das an die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main gezahlte Geld gleichwohl völlig sicher. Mit Vertragsabschluss (Zugang der Anmeldebestätigung beim/bei der Teilnehmer/in bzw. bei Minderjährigen beim gesetzlichen Vertreter) ist eine Anzahlung in Höhe von 140,00 EUR zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages. Sollte im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung getroffen sein, so ist die Restzahlung drei Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 9 genannten Gründen abgesagt werden kann. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des/der Teilnehmers/in auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

### 4. Konto

Ev. Kirche Steinheim

IBAN: DE39 5019 0000 6001 4972 92

BIC: FFVBDEFF

Institut: Frankfurter Volksbank

Bitte im Verwendungszweck „Dänemark 2017“ und Name des/der Teilnehmers/in angeben!

### 5. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, Antritt der Reise, Gesundheitliche Besonderheiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die Teilnehmer/in über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie über gesundheitspolizeiliche Bestimmungen vor Vertragsabschluss zu unterrichten, soweit sie ihm bekannt sind oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Reisenden über eventuelle Änderungen der Pass- und Visumerfordernisse sowie der erforderlichen gesundheitspolizeilichen Formalitäten so früh wie möglich vor Reiseantritt zu unterrichten. Ohne besondere Mitteilung an den Veranstalter wird dabei unterstellt, dass der/die Teilnehmer/in deutsche/r Staatsbürger/in ist bzw. keine Besonderheiten in der Person des/der Teilnehmers/in (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft bzgl. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften.

Der/die Teilnehmer/in ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen/ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der/die Erziehungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass der/die Teilnehmer/in die Fahrt nur antritt, wenn er/sie am Abreisetag gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen, regelmäßige Medikamenteneinnahme, besondere Kost u.ä. des/der Teilnehmers/in sind dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung mitzuteilen. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Informationspflicht erwachsen, gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/in.

#### **6. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin (Umbuchung, Ersatzperson), Stornokosten**

Der/die Teilnehmer/in kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter, die schriftlich erfolgen sollte, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Rücktritts -darunter fällt auch das Nichtantreten der Reise ohne vom Vertrag zurück getreten zu sein- durch den/die Teilnehmer/in stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- a. vom 44. bis 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises
- b. vom 30. bis 21 Tag vor Reisebeginn 25 % des Reisepreises
- c. vom 20. bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises
- d. vom 10. Tag bis Reisebeginn 60 % des Reisepreises

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Dem/der Teilnehmer/in ist es gestattet, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der/die Teilnehmer/in nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet. Tritt der/die Teilnehmer/in mehr als 44 Tage vor der Freizeit zurück oder lässt sich (in jedem Fall mit Zustimmung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main) ein/e Ersatzteilnehmer/in finden, entfällt der Ersatzanspruch von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main.

#### **7. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der/die Teilnehmer/in einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm/ihr zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Veranstalter zahlt an den/die Teilnehmer/in ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit diese von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den Veranstalter zurückerstattet worden sind. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die vom Veranstalter eingesetzte Freizeitleitung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen wahrzunehmen. Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main erwartet, dass sich der/die Teilnehmer/in in die Gruppengemeinschaft einfügt, den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet und die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Wenn sich der/die Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch die von der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main eingesetzte Freizeitleitung nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet, oder gegen die Gesetze und Sitten und Gebräuche des Gastlandes grob verstößt, kann die Freizeitleitung den/die Teilnehmer/in nach Abmahnung ohne Erstattung des Reisepreises von der weiteren Reise ausschließen und nach Hause schicken.

Von einer Abmahnung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn das Verhalten des/der Teilnehmers/in derart unverantwortlich ist, dass trotz der Aufsicht durch die Freizeitleitung eine erhebliche Gefährdung des/der Teilnehmers/in selbst oder anderer beteiligter Personen eintreten kann oder der/die Teilnehmer/in die Abmahnung verhindert. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, mutwilliger Sachbeschädigung) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise erfolgen. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum illegaler Drogen jeglicher Art. Auf den Reisen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main gilt das deutsche Jugendschutzgesetz.

Alle anfallenden Kosten für eine vorzeitige Heimfahrt eines/r Teilnehmers/in, sowie (bei Minderjährigen) einer Begleitperson (einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort) trägt der/die Teilnehmer/in selbst bzw. seine/ihre gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht.

#### **9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl**

Der Veranstalter kann bei Nichterreichens einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Der Veranstalter ist verpflichtet, den/die Teilnehmern/in gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- b) Ein Rücktritt des Veranstalters später als drei Wochen vor Beginn der Reise ist nicht zulässig.

- c) Der/die Teilnehmer/in kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die Teilnehmerin aus seinem Angebot anzubieten. Der/die Teilnehmer/in hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Absage der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
- d) Den eingezahlten Reisepreis erhält der/die Teilnehmer/in in voller Höhe zurück.

#### **10. Kündigungen wegen höherer Gewalt**

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder durch behördliche Anordnung die Durchführung untersagt, so können sowohl der Veranstalter der Freizeit als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Veranstalter der Freizeit kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den/die Teilnehmer/in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

#### **11. Obliegenheiten des Teilnehmers/Abhilfe/Kündigung wegen Mangels**

Der/die Teilnehmer/in ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm/ihr vom Veranstalter in Form von Informationsbriefen vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der/die Teilnehmer/in bei Reisen mit dem Veranstalter dadurch zu entsprechen, dass er/sie verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des/der Teilnehmers/in wegen Reismängeln, denen vom Veranstalter nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der/die Teilnehmer/in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag –in seinem/ihrer eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung- kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem/der Teilnehmer/in die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmers/in gerechtfertigt wird. Wird der Vertrag wegen Mangels gekündigt, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags wegen Mangels notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Veranstalter zur Last.

#### **12. Haftung**

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main haftet als Veranstalter von Freizeiten für die

- a. Gewissenhafte Freizeitvorbereitung,
- b. Sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c. Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, wobei sie sich geringfügige Änderungen vorbehält,
- d. Ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und –ortes.

Minderjährige Teilnehmende unterliegen der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Der/die Teilnehmer/in erklärt durch Unterschrift, dass er/sie den Anweisungen der Freizeitleitung Folge leistet.

#### **13. Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main für einem dem/der Teilnehmer/in entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens des Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer/in und Reise. Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden in Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als solche vor Ort lediglich vermittelt werden; auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Veranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

#### **14. Ausschlussfrist, Verjährung**

Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Teilnehmer/in Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche

des/der Teilnehmers/in nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

#### **15. Haftungsausschlüsse**

Bei allen Freizeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main ist den minderjährigen Teilnehmern/innen grundsätzlich das Baden nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vom gesetzlichen Vertreter vorliegt. Die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main übernimmt keine Haftung für die von Teilnehmern mitgeführten Wertsachen (z.B. Fotoapparat, Discman, MP3-Spieler, Schmuck, Bargeld, Mobiltelefone und ähnliches). Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Der/die Teilnehmer/in haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm/ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

#### **16. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Teilnehmer/in und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des/der Teilnehmers/in gegen die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main im Ausland für die Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des/der Teilnehmers/in ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der/die Teilnehmer/in kann die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim/Main nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main gegen den/die Teilnehmer/in ist der Wohnsitz des/der Teilnehmers/in maßgebend. Für Klagen gegen Teilnehmer/innen, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main in Hanau vereinbart. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, Bestimmungen der Europäischen Union oder deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die auf den Reisevertrag zwischen dem/der Teilnehmer/in und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des/der Teilnehmer/in ergibt.

#### **17. Datenschutz**

Die für die Verwaltung der Reise benötigten Personendaten des/der Teilnehmers/in werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst und nur von der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main sowie von mit der Durchführung der Reise beauftragten Personen oder Unternehmen verwendet und nicht weitergegeben.

#### **18. Photographische Aufnahmen**

Bei Freizeitangeboten werden photographische Aufnahmen von Teilnehmenden (i.d.R. Gruppenfotos) gemacht, die für kirchengemeindliche Publikationen (Gemeindebrief, Homepage, Flyer) sowie für Presseberichte in der lokalen Presse, verwendet werden. Fotos werden auch ausgedruckt in Rahmen ausgestellt. Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmenden (bzw. bei minderjährigen Teilnehmenden deren Eltern) damit einverstanden, dass die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main die Bilder in der oben genannten Weise verwenden darf. Eine Verwendung darüber hinaus ist nicht erlaubt.

#### **19. Schlussbestimmungen**

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druckfehlern bleibt der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim/Main vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder der Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zu Folge.

Reiseveranstalter ist:

Evang. Kirchengemeinde Steinheim/Main

Ludwigstr. 27-31

63456 Hanau

Tel.: 06181-61 61 0

Fax: 06181- 61 987

Mail: [info@evang-steinheim.de](mailto:info@evang-steinheim.de)

[www.evang-steinheim.de](http://www.evang-steinheim.de)